

Vossische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ulstein. Fernsprech-Zentrale Ulstein: Dönhoff (A 7) 3600—3665, Fernverkehr: Dönhoff 3686—3698. Telegramme: Ulsteinhaus, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 660. Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postläsern, bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld)

Berlin

Verantwortlich für den Gesamtinhalt (außer dem Handelsblatt): Dr. Carl Misch, Berlin. Anzeigen-Preis: mm-Zeile 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Kleinanzeigen für Aufnahme in eine bestimmte Nummer: mm-Zeile 10 Pfennig. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 25—26

10 Pf. [Anzahl] Nr 214

MITTWOCH, 4. MAI 1932

ABEND-AUSGABE

Reichskontrolle der Wehrbünde Ein neues Doppelgestirn?

Die bolschewistischen Gottlosen-Verbände verboten

Reichspräsident von Hindenburg hat heute die beiden neuen bereits angeführten Rotverbänden untergeordnet, die sich auf politische Wehrverbände und auf die sogenannten Gottlosen-Organisationen beziehen. Ueber diese Verbände wurden bei dem Reichspräsidenten folgende Mitteilungen:

Alle politischen Verbände, die militärisch organisiert sind oder sich zu beabsichtigen, sind heute durch eine Verordnung des Reichspräsidenten der Kontrolle des Reichsministers des Innern unterstellt worden.

Diese Verordnung bildet eine Ergänzung der bisherigen auf die Sicherung der Staatsautorität gerichteten Maßnahmen und ist lediglich aus staatspolitischen Gründen getroffen, um dem Staat als ein Gemeingut aller, die auf dem Boden von Recht und Gesetz leben, gegen Lebensgefahr betragende Verbände zu schützen. Sie gibt der Wehrverwaltung die Möglichkeit, alle in Betracht kommenden Organisationen entsprechend ihrem verfassungsmäßigen Charakter zu überwachen und sie aufzulösen, falls sie den Verfall machen würden, die Autorität des Staates zu untergraben.

Auf Verlangen müssen diese Verbände dem Reichsminister des Innern ihre Satzungen zur Prüfung vorlegen. Sie sind zu jeder Zeit der Staatsanwaltschaft verpflichtet, die die Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Verbände, die den Bestimmungen des Reichsministers des Innern zum Nachteil handeln, können von diesem auf Befehl des Reichspräsidenten aufgelöst werden. Wegen die Anwendung zur Auflösung kann die Wehrverwaltung eingeleitet werden, die vom Reichspräsidenten bestätigt wird.

Durch eine weitere Verordnung des Reichspräsidenten sind die kommunizierten Gottlosenorganisationen mit förmlicher Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst worden. Der Auflösung verfallen: Die Internationale proletarischer Frontisten (Ist der proletarische Frontisten) und die Ipe nachgeordneten oder angeschlossenen kommunizierten Frontistenorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Frontisten Deutschlands, einschließlich der proletarischen Frontistenverbände, der Frontistenvereine und der Frauenkommissionen sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Frontisten. Auch die Einrichtungen, die diesen Organisationen gehören, einschließlich der Betriebsbetriebe, sind von der Auflösung betroffen.

Diese Verordnung ist notwendig, da angeht die prozessierenden Ausschüsse der Gottlosenorganisationen die Bestimmungen der Verordnung gegen politische Anschuldigungen vom 28. März 1931 nicht mehr ausüben.

Durch die Auflösung dieser Organisationen soll der kommunizierten Gottlosenpropaganda, die dazu bestimmt ist, zur Vorbereitung der kommunistischen Revolution geistige Kultur und Güter zu untergraben, der Boden entzogen werden. Diese Maßnahmen ist auch getrieben zur Wahrung der durch die Reichsverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 135, durch den die Religionsfreiheit ausdrücklich gewährleistet und unter staatlichen Schutz gestellt ist.

Die Ausführung

Die neue Rotverordnung des Reichspräsidenten wird vom Reichsinnenministerium in den nächsten Tagen durch sehr genaue Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Darin soll vor allem der Begriff „militärischer Verbände“ ausführlich erläutert werden, so daß sich später keine Mißverständnisse ergeben. Außerdem wird das Reichsinnenministerium eine Liste der jetzt bestehenden Verbände aufstellen, die unter die Rotverordnung fallen und deshalb verpflichtet sind, sich der Reichskontrolle zu unterwerfen. Auf dieser Liste werden auch „Reichsbanner“ und „Stahlhelm“ genannt.

Das „Reichsbanner“ hat sein Altematerial ohnehin dem Reichsinnenministerium zur Verfügung gestellt, und für seine Organisation werden sich nach der Auflösung der „Schauf“ gegenwärtige Veränderungen kaum ergeben. Ähnlich dürften die Verhältnisse beim „Stahlhelm“ liegen.

Befremtlich ist an der neuen Verordnung, daß sie für die Zukunft die Bildung militärischer Organisationen ohne Kontrolle der amtlichen Stellen unmöglich macht. Nach dem bestehenden Recht sind politische Organisationen jederzeit berechtigt, irgendwelche Verbände zu gründen, aber unter der Voraussetzung, daß sie keine Fortsetzung und keine Erben von aufgelösten Verbänden darstellen. Wenn also von nationalsozialistischer Seite neue Jugend- oder Sportverbände oder ähnliche Einrichtungen ins Leben gerufen werden sollten, würden sie, wie nicht ohne Erfolg aber eine Fortsetzung der aufgelösten „S.A.“ darzustellen, wesentlich andere Organisationsformen haben müssen, und die Prüfung dieser Dinge würde nur der Entscheidung solcher Verbände vom Reichsinnenministerium vorgenommen werden.

Wird in Oesterreich aufgelöst?

Die Regierung wehrt sich

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

WIEN, 4. MAI

Die Regierung widersteht sich mit aller Entschiedenheit der Forderung, im nächsten Monat das Parlament aufzulösen. Bei den Wählerwahlen, die gleichzeitig mit den preussischen Wahlen abgehalten werden, haben die Christlichsozialen große Verluste erlitten, während sich die Sozialdemokraten weit behauptet haben. Am schicksalhaften haben die Großdeutschen abgemittelt, deren Zahl sich seit dem Nationalsozialisten überwiegen. Erhaben können gerade die Großdeutschen zusammen mit den Sozialdemokraten auf Vermögen.

Die Regierung berechtigt hat beschlossen, im Verfassungsausschuß die Erklärung abzugeben, daß Gemeinwesen sich nicht widerstandsfähig seien und daß gerade bei wegen der schwerwiegenden handels- und wirtschaftspolitischen Verhandlungen eine Unterbrechung der parlamentarischen Tätigkeit nicht tragbar sei. Es wird hauptsächlich auf die Verhandlungen über die Kreditreform als Hauptgegenstand und auf die Notwendigkeit der Einbringung einer Budgetgesetzes. Die Angelegenheiten könnten von einem Parlament im Zustand der Auflösung nicht erledigt werden.

Wenn trotzdem der Auflösungsbescheid eine Mehrheit finde, werde die Regierung außerordentliche Vollmachten zur Durch-

führung der dringenden Angelegenheiten bis zu den Neuwahlen ausüben. Werden die diese notwendig, so werde die Regierung zurücktreten.

Bei einer Verfassungsänderung wurde heute Mittag eine Probeabstimmung veranstaltet, in der die Regierung mit 13 Stimmen der Christlichsozialen, des Landbundes und des Heimwehclubs gegen 12 Stimmen der Sozialdemokraten und Großdeutschen die Mehrheit erzielen konnte. Weist ihr diese Mehrheit treu, so wird der Nationalrat entgegen dem Verlangen der Sozialdemokraten und Großdeutschen nicht aufgelöst werden können.

Freitag beginnt Hindenburgs zweite Amtsperiode

Am „Reichsjanuar“ wird heute veröffentlicht, daß die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten durch das Wahlprüfungsgericht für gültig erklärt worden ist. Damit hat das Verfahren der Reichspräsidentenwahl sein Ende erreicht. Mit dem 6. Mai beginnt die neue siebenjährige Amtszeit des Reichspräsidenten. Die alte läuft morgen, am 5. Mai, ab.

Wenn ein Minister oder ein hoher Reichsbeamter juristisch, in Pflicht sich die berufliche Verantwortlichkeit — der Fall Barnack bereit hat auf einen — weniger mit dem folgenden als mit dem kommenden Mann zu beschäftigen: Ist er tot, vive le roi! Die geplante Wehrveränderung, die für das Amt des Staatssekretärs Schaffer geplant ist — dessen Ausscheiden entgegen wiederholten Dements entgegen festgestellt — bringt endlich einmal in das gewohnte Bild eine neue Nuance: beim Reichsinnenministerium, dieser allen Deutschen so teuren Behörde, kann der Steuerzahler das beruhigende Gefühl haben, daß nicht nur das Amt unsterblich ist, sondern daß hier sogar, der Hydra gleich, sofort zwei Köpfe nachwachsen, wenn ein Saupf ist.

Wie sieht es um die Pläne der Schaffung eines zweiten Staatssekretärs am Wehrministerium? Es braucht nicht gesagt zu werden, daß in einer Zeit, wo Sparanfänge das A und O der Regierungskunst ist und kein Maß, eine solche Maßnahme geradezu alarmierend wirkt. Vor allem in der Beamtenfrage, der sonst jede Schaffung von Wehrveränderungen verlagert wird, ist das Gefühl veränderlich, daß ein solches Vorgehen, gerade im Reichsinnenministerium, der sonst immer persönlichen Behörde, besonders unliebsam empfinden wird: das verdrängte Gefühl, das in den anderen Ressorts gegenüber der Reichsfinanzverwaltung (jeden mandatum) und nicht immer zu Unrecht vorhanden war, daß der, der das Streng hat, sich zuerst ferner, wird neue Wahrung erhalten. Es werden also sehr gute Gründe sein müssen, die das Finanzministerium ins Feld zu führen hat, wenn es eine solche außerordentliche Maßnahme rechtfertigen will, und dazu scheint die Motivation, daß zwei Ministerialdirektorenstellen eingepart werden sollen, nicht ausreichend.

Die Befestigung des zweiten Staatssekretärs, das jetzt wieder neu auflebt, erfolgte im Jahre 1926 bei der Reorganisation des Amtes, die damals auf Grund einer besonderen Verordnung des Reichspräsidenten durchgeführt wurde. Diese Verwaltungsvereinfachung war eine unbedingte Notwendigkeit, weil das Reichsinnenministerium, das verdrängte andere Verwaltungen in sich aufgenommen hatte — in festem Organismus unauflöslich und in der Technik der Arbeitsverteilung hervorragend geworden war. Sein Zweck zweifelt heute daran, daß diese praktische Durchführung der sonst über das Stadium theoretischer Erörterungen nirgendwo hinausgekommenen Verwaltungsreform wenigstens auf einen Teilgebiet durchaus zweckentsprechend war, und man hat über diese Erkenntnis heute den Sturm behaue vergessen, der sich damals unter der Führung der Wehrleute befugte gegen den Finanzminister ausstieß. Nachdem sich auch noch herausgestellt hatte, daß bei der notwendig gewordenen Personalverminderung nicht nur, die es beim Beamtenabbau nach Beendigung der Infaktion der Fall gewesen war, in erster Linie Beamte betroffen wurden, die der Wehrung zur Republik hindereinde verdrängbar waren, hatte dieser Kampf gegen die Verdrängung behaue grotesten Formen angenommen: es ging soweit, daß der Minister von einem der anwesenden Wehrleute angegriffen werden gekündigt auf Schandereignis entstand wurde, weil er angeblich die Interessen des Reichspräsidenten „erschütten“ habe.

Amniglich hat sich in sechsjähriger Praxis die neue Organisation des Amtes praktisch bewährt, und unter den Staatssekretären Poppi und Schaffer, die beide in außerordentlichem Maße außerordentliches geleistet haben, hat das Reichsinnenministerium in seiner neuen Gestalt die Feuerprobe bestanden, vor allem, nachdem in der jüngsten Zeit durch die Auflösung der Wehrabteilung, die aus Anlaß der Ernennung des Ministerialdirektors Born zum Reichspräsidenten der Wehrminister in Wien erfolgte, die 1926 begonnene Vereinfachung weiter gefördert worden war.

Amniglich hat das Reichsinnenministerium zu seinen vielen Aufgaben und Sorgen eine neue hinzugekommen: die Bankenlenkung, und alle die bisher noch sehr unvollkommen gelösten Probleme, die damit zusammenhängen, erfordern eine intensive Bearbeitung durch einen führenden Kopf; insbesondere, nachdem mit dem Staatssekretär Schaffer auch Oekonomist nachgewiesen ist.

Auch vor allem in die Reparationsfrage in der entzündenden Stimmung getreten und nicht für längere Zeit die volle Konzentration eines leitenden Beamten auf dieses Aufgabenfeld erforderlich. Doch dafür nur Graf Schwerin von Krosigk in Betracht kommen kann, ist selbstverständlich. Er hat sich in den letzten Monaten als wichtiges Amt für